

■ Aufsichtspflicht Mit (k)einem Bein im Gefängnis

Rechtliche Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein

Selbstverständlich stellt auch der Sportverein keinen rechtsfreien Raum dar, und es gibt sogar besondere rechtliche Gesichtspunkte für die Tätigkeit im (Sport-)Verein.

Das ist aber kein undurchdringbarer Paragrafenschubel, sondern die Notwendigkeit, auch diesen Bereich gesellschaftlichen Zusammenlebens zu regeln bzw. für Konfliktfälle Lösungsmöglichkeiten vorzusehen. Und - soviel vorneweg - im Gefängnis landet man in aller Regel nicht, selbst wenn man mal einen Fehler macht.

Allerdings muss man ja nicht bekannte Fehler noch einmal begehen, und dazu wollen wir einige Informationen beisteuern. Dabei unterscheiden wir zunächst zwischen „Funktionen im Verein“ und „Funktionen für den Verein“ und werden uns schließlich noch dem für alle Betreuungspersonen zentralen Thema „Aufsichtspflicht“ widmen.

Funktionen *im* Verein

Hinter (fast) jedem Sportverein sehen wir die Buchstaben „e. V.“ und erkennen daran: Dieser Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Er muss es allerdings nicht sein, um Mitglied im Landessportbund Hessen sein zu können, so jedenfalls die Isb h-Satzung (§ 10 Abs. 1). Allerdings hängen daran oft Dinge wie Gemeinnützigkeit und der Anspruch auf öffentliche Förderung. Für den „eingetragenen Verein“ gibt es einige Regeln, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu finden sind. Manche dieser Regeln sind Empfehlungen, die jeder Verein frei verändern kann, andere sind verpflichtend.

Im BGB ist auch der Ort benannt, an dem diese vereinsbezogenen Regelungen festzulegen sind, nämlich in der **Satzung**. Viele von uns haben bestimmt schon Satzungsdiskussionen auf Mitgliederversammlungen erlebt (oder erlitten). Die Satzung ist die Verfassung des Vereins. Die (rechtlichen) Spielräume sind ziemlich groß, denn es gibt eine weitgehende Satzungsautonomie - d. h., Vereine können ihr „Innenleben“ ziemlich frei bestimmen.

Zwingend vorgeschrieben sind allerdings die Wahl eines Vorstands und dessen Eintrag in das Vereinsregister. Nur wer im Vereinsregister eingetragen ist, bildet unter rechtlichen Gesichtspunkten den so genannten BGB-Vorstand, und nur dieser vertritt in rechtlichen Dingen (Rechtsstreit, Steuergesetze, ...) den Verein. Im Allgemeinen ist dies der so genannte „geschäftsführende Vorstand“. Festgelegt ist ebenfalls durch eine Vorschrift im BGB § 31, dass der Verein sowohl für die Handlungen des geschäftsführenden Vorstandes als auch seiner Organe haftet, soweit sich dieses Handeln innerhalb der entsprechenden Aufgabenbereiche befindet. Organe eines Vereins sind z.B. der erweiterte Vorstand oder ein Jugendausschuss. Hat z. B. ein Jugendausschuss eine Freizeit, Jugendfête oder Ähnliches geplant, liegen diese Planungen in seinem Aufgabenbereich, und sind sie mit dem Vorstand - auch von der finanziellen Seite her - abgestimmt, dann übernimmt der ge-



samte Verein die Haftung für diese Maßnahmen. Wer sich also an die Durchführung der ihm oder ihr übertragenen Aufgaben hält, braucht keine Angst zu haben, selbst wenn „etwas passiert“.

Funktionen für den Verein

Das gleiche gilt übrigens, wenn man - egal ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich - für den Verein arbeitet. Hier gilt zwar nicht die Organhaftung des Vereinsrechts, dafür sind aber „Arbeitnehmer“ - sprich Jugendleiterinnen, Übungsleiter und Trainerinnen etc. - generell geschützt, wenn durch ihre Tätigkeit anderen ein Schaden entstanden ist.

Schon lange ist es die Leitlinie unserer Gerichtsbarkeit, ein Fehlverhalten oder ein Missgeschick, das „aus Versehen passiert ist“ und das keinen Straftatbestand darstellt, nicht von Staats wegen zu bestrafen. Wer also sorgfältig arbeitet und es passiert trotzdem etwas, der muss nicht selbst zahlen, sondern für den haftet die Einrichtung, in deren Auftrag er gehandelt hat – in unserem Fall also der Sportverein.

Im Grundsatz lässt sich sagen:

Wer sich bemüht, Schäden zu vermeiden und sich dabei einigermaßen vorsichtig (keineswegs übertrieben) verhält, braucht selbst nichts zu zahlen, auch wenn ein Schaden entstanden ist.

Aufsichtspflicht

Dieser Grundsatz lässt sich auch direkt auf das immer wieder heiß diskutierte Problem der Aufsichtspflicht übertragen.

„Aufsichtspflicht“ heißt nicht, unter allen Umständen Schäden zu vermeiden. Das würde nämlich bedeuten, die Kinder und Jugendlichen in Watte zu packen und festzubinden.

Betreuer haben aber nicht nur den Auftrag, zu beaufsichtigen, sie sollen auch erziehen, d. h. den Kindern und Jugendlichen muss auch die Möglichkeit eingeräumt werden, neue Erfahrungen zu machen, sich selbst auszuprobieren, sich zu entwickeln und dabei zu lernen.

Es gibt deshalb nur eine grobe Leitlinie. „Die Aufsichtspflicht erfüllt, wer sich so verhält, wie dies ein verständiges Elternteil in dieser Situation getan hätte“.

Dieser in Urteilen immer wieder auftauchende Satz bietet zunächst die Freiheit, selbst zu bestimmen, was ein vernünftiges Elternteil tun würde. Aber Achtung: Es reicht nicht aus, bloß zu sagen, dieses Verhalten hätte man für sinnvoll gehalten, man wird es schon begründen müssen. Wer Kleinkinder in der Großstadt alleine auf Entdeckungstour schickt, kann dies nicht als „Erziehung zur Selbständigkeit“ verkaufen, es ist eine Verletzung der Aufsichtspflicht.

Und auch die zweite gebräuchliche Ausrede „Ich hatte das Spielen mit dem Feuer doch verboten und bin deshalb schlafen gegangen“ ist wenig überzeugend. Dieses Recht zur Naivität wird Betreuerinnen verweigert - und das ist gut so.

Woran soll man sich also orientieren?

Die wichtigsten Verhaltensrichtlinien haben wir übersichtlich als **Faustregeln der Aufsichtspflicht** formuliert. Die Faustregeln liegen als eigene Datei vor.

